

gemeint sei, diesem Theile ihre Zustimmung zu ertheilen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Ich gehe nun auf den zweiten Theil über und frage: ob Sie dem zweiten Theile dieses Antrags ebenfalls beizupflichten gemeint sind? — Derselbe wird mit 18 gegen 16 Stimmen abgeworfen.

Präsident v. Schönfels: Somit wäre auch dieser Gegenstand der Tagesordnung erschöpft; wir gehen nun zu dem fünften Gegenstande über, es ist das ein mündlicher Vortrag über die Petition Hübner's, das Mahlzwangsbefugniß betreffend. Der Herr Vicepräsident als Referent wird die Güte haben, den Vortrag zu erstatten.

Referent Vicepräsident Gottschald: Von der Mühlenbesitzerin Johanne Christiane Hübner bei Gräfenhain ist an die Ständeversammlung und der Adresse gemäß zunächst an die zweite Kammer eine Petition eingegangen. Die jenseitige Kammer hat auf Vortrag ihrer Deputation darüber Beschluß gefaßt, und diese Petition ist nebst dem Beschlusse der zweiten Kammer mittelst Protocollextracts vom 14. Februar 1850 an die diesseitige Kammer gelangt. Ich bin beauftragt worden, gleich der vierten Deputation der jenseitigen Kammer mündlichen Vortrag darüber zu erstatten, und dessen entledige ich mich in Folgendem: Die Petition enthält im Wesentlichen Folgendes: Die Petentin sagt nämlich, sie besitze bei dem Dorfe Niedergräfenhain eine Mühle, welche früher dem Staatsfiscus gehört habe und daher auch noch in der Urkunde als königliche Amtsmühle vorkomme, auf welcher ein Privilegium hafte, und zwar das Mahlzwangsbefugniß in drei Dorfschaften, in Ober- und Niedergräfenhain, in Lausnitz und in Höckendorf. Nach diesem Privilegium hätte sie das Mahlzwangsbefugniß in diesen Orten in der Art, daß die Bewohner dieser Dörfer gezwungen wären, auf ihrer Mühle ihr Getreide mahlen zu lassen und dem Müller eine Meße von jedem gemahlenen Scheffel nebst der nöthigen Füllkleie zu vergüten. Wegen dieses Privilegiums sei diese Mühle ganz besonders schwer belastet, und zwar mit einem Grund- und Erbzins von jährlich 275 Thlr. 1 Ngr. 9 Pf. Auch würde sie bei der Gewerbesteuer höher angezogen, und namentlich habe sie im Jahre 1850 32 Thlr. an bloßen Gewerbesteuern bezahlen müssen. Ihre Vorbesitzer hätten diese Abgaben unweigerlich entrichtet; allein seit dem Jahre 1832 sei von den Verpflichteten dieses Zwangsbefugniß bekämpft und als ein abgelebtes und zeitwidriges Bannrecht betrachtet worden. Es sei daher dieses Recht für sie nutzlos und insofern sogar schädlich geworden, als die Verpflichteten sogar das Getreide, welches sie freiwillig in ihrer Mühle sonst gemahlen hätten, auch nicht mehr mahlen ließen. Die Petentin hätte im Glauben und in der Annahme, daß ihr Recht geschützt werden müsse, da das Grundstück so bedeutend belastet sei, endlich gegen die Verpflichteten Klage erhoben, der Proceß hätte sehr lange gedauert und wäre sehr kostspielig geworden, so daß sie dadurch ihr ganzes Vermögen geopfert

und außerdem noch Schulden gemacht habe. Es wäre so weit gekommen, daß ihr Besitztum, während es nach ihrer Versicherung auf 24,000 Thlr. gewürdert worden, bei der nothwendigen Subhastation bloß um 6050 Thlr. erstanden worden wäre. Sie habe dagegen Rechtsmittel ergriffen, und es sei auch die diesfallige Subhastation wegen mangelhaften Gerichtsverfahrens als ungültig erklärt worden; indeß diese Angelegenheit schwebte noch, da der Ersteher Appellation dagegen eingewendet habe. Sie sagt ferner, sie habe in den letztverfloßenen 18 Jahren an Erbzinsen nahe an 5000 Thlr. entrichtet und habe daher um so mehr auf Schutz ihres Rechtes gehofft und sich deshalb an das Justizministerium, sowie auch an das Finanzministerium gewendet und um Schutz gebeten. Sie sei aber abfällig beschieden worden und sehe sich nun genöthigt, die Verwendung der Ständeversammlung dafür in Anspruch zu nehmen, daß die Ständeversammlung entweder das Bannrecht unter sicherern Schutz stelle, oder ihre Mühle durch Ablösung oder auf sonst geeignete Weise von diesem abgelebten und bestrittenen Rechte mit seinen Lasten befreien und zugleich dahin wirken möge, daß ihr die Einziehung der ihr durch gültige Rechtsprüche zuerkannten Entschädigungsgelder im Betrage von über 2000 Thlr. von den betreffenden Contravenienten nicht länger verweigert und vorenthalten werden dürfe. Sie hat auf den langdauernden und kostspieligen Proceß Bezug genommen, und dies veranlaßte die jenseitige Deputation, sich die ergangenen Proceßacten mittheilen zu lassen. Der Referent der vierten Deputation der zweiten Kammer hat zu Beurtheilung der ganzen Petition für nöthig gefunden, aus diesen Acten einen Extract der jenseitigen Kammer mitzutheilen. Ich halte es für geeignet, dies auch hier zu thun, und mit Erlaubniß der Kammer werde ich den Extract aus den jenseitigen Mittheilungen, den ich ganz übereinstimmend gefunden habe mit den Acten, hier vortragen. Der Extract, wie er in der jenseitigen vierten Deputation angefertigt worden ist, lautet so:

(Der Vortrag erfolgt, s. die betreffende Stelle S. 1911 Sp. 1 Z. 2 v. unten bis S. 1912 Sp. 1 Z. 27 v. oben.)

Die ganze Angelegenheit beruht sonach nun nur noch auf der Ausführung ihrer Entschädigungsansprüche. Die jenseitige Kammer hat auf Anrathen ihrer vierten Deputation beschlossen: „die Petition auf sich beruhen zu lassen, dieselbe aber noch an die erste Kammer abzugeben.“ Es wird nun nöthig sein, damit die Deputation ihr Gutachten anschließen kann, auf die einzelnen Anträge der Petentin zurückzukommen. Sie beantragt nämlich 1) das Bannrecht unter sicherern Schutz zu nehmen. Die Deputation ist der Ansicht, daß es gänzlich außer der Competenz der Ständeversammlung liege, in Rechtsangelegenheiten, in Parteisachen sich zu mischen, und es ist ihr auch, wie Sie aus der Relation ersehen haben, Rechtsschutz bereits geworden, denn ihr Mahlzwangsbefugniß ist von der Behörde in den letzten Erkenntnissen vollständig gewahrt, ihr rechtskräftig zuerkannt worden, und in